



Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt  
und ländliche Räume | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

Der Minister

An den  
Vorsitzenden des  
Umwelt- und Agrarausschusses  
Herrn Abgeordneten Hauke Göttsch  
Landeshaus  
24105 Kiel

19. März 2014

## Immissionsschutzrechtliche Anforderungen an Tierhaltungsanlagen

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Göttsch,

mit diesem Schreiben möchte ich den Umwelt- und Agrarausschuss über den Erlassentwurf „Immissionsschutzrechtliche Anforderungen an Tierhaltungsanlagen und an Anlagen zur Lagerung von Gülle“ unterrichten. Die Fraktionen im Landtag wurden am 20.02.2014 durch meine Fachabteilung zu diesem Thema erstmals informiert.

Der Betrieb von Tierhaltungsanlagen ist zwangsläufig mit Emissionen verbunden, die Auswirkungen auf Mensch und Umwelt haben können. Hierzu zählen Beeinträchtigungen durch Gerüche, Gesundheitsgefahren durch Staub und Bioaerosole sowie Schädigungen empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme durch Ammoniakdeposition.

Größere Tierhaltungsanlagen sind nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zu genehmigen. Sie sind so zu betreiben, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden. Außerdem sind Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen zu treffen, um so ein hohes Umweltschutzniveau zu erreichen. Die Vorsorgemaßnahmen werden nach dem Stand der Technik bestimmt, der hinsichtlich der Luftreinhaltung durch die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) konkretisiert wird. Die TA Luft sieht bisher keine generelle Pflicht zur Installation und zum Betrieb einer Abluftreinigung bei Tierhaltungsanlagen vor.

Seit Einführung der TA Luft im Jahr 2002 hat sich der Stand der Technik weiterentwickelt. Die Regelungen der TA Luft sind durch gesicherte Erkenntnisfortschritte in Wissenschaft und Technik heute überholt. Daher können die Genehmigungsbehörden von der bundeseinheitlichen Regelung abweichen.

Die Amtschefkonferenz der Agrarressorts der Länder hat auf Vorschlag von Schleswig-Holstein im Rahmen der Sitzung vom 16./17.01.2013 festgestellt, dass sich der Stand der Technik von Abluftreinigungsanlagen bei Tierhaltungsanlagen weiterentwickelt hat. Es besteht deshalb Bedarf, die verbesserten technischen Möglichkeiten bundesweit einheitlich bei BImSchG-Anlagen umzusetzen.

Auch fasste die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) am 13./14.03.2013 den Beschluss, dass Abluftreinigungsanlagen jedenfalls bei großen Schweinehaltungsanlagen Stand der Technik sind.

Zuletzt wurde die Frage anlässlich der ACK/UMK am 14./15.11.2013 in Erfurt beraten. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit wurde aufgefordert, bis zur Frühjahrssitzung der UMK über die Entwicklung des Standes der Technik zu berichten.

Die Länder Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen haben jeweils im Jahr 2013 eine Filterpflicht für große Schweinehaltungsanlagen auf dem Erlasswege eingeführt.

Für den Bereich der Schweinehaltung stehen bereits heute mehr als zehn verschiedene Abluftreinigungsanlagen mehrerer Hersteller zur Verfügung, deren Eignung durch die Deutsche Landwirtschafts-Gesellschaft e.V. zertifiziert wurde. In 2010 wurden bundesweit bereits bei mehr als 1.000 Tierhaltungsanlagen Abluftfilteranlagen eingesetzt.

Ich bin daher der Auffassung, dass die Abluftfiltertechnik bei großen Schweinehaltungsanlagen heute Standard ist. Abluftfilter bieten die Möglichkeit, die Emissionen an Gerüchen, Ammoniak und Staub weitgehend zu reduzieren. Auch in Schleswig-Holstein ist bei der Intensivierung bei Tierhaltungsanlagen ein zunehmender Widerstand der Bevölkerung gegenüber solchen Anlagen zu erwarten. Abluftfilter können dazu beitragen, die daraus entstehenden örtlichen Konflikte abzumildern.

Generell wäre hier eine bundeseinheitliche Regelung zu begrüßen. Seitens des Bundes ist es beabsichtigt, die TA Luft aufgrund von Fortentwicklungen beim Stand der Technik und neuen europäischen Standards zu novellieren. Im Rahmen der Überarbeitung sollen auch Abluftreinigungsanlagen bei großen Anlagen zur Tierhaltung als Stand der Technik implementiert werden.

Da jedoch mit dem Abschluss der Überarbeitung kurzfristig nicht zu rechnen ist, ist auch für Schleswig-Holstein die Einführung eines Erlasses geplant. Der Bund strebt eine Novellierung der TA Luft innerhalb der nächsten zwei Jahre an.

Der Erlassentwurf des MELUR vom 04.02.2014 beinhaltet folgende Eckpunkte:

- Abluftreinigungsanlagen sind bei großen, zwangsbelüfteten Anlagen zur Haltung von Schweinen Stand der Technik. Große Anlagen sind solche, die im Wege eines förmlichen Verfahrens (mit Öffentlichkeitsbeteiligung) zu genehmigen sind. Das sind Anlagen mit
  - 2.000 oder mehr Mastschweineplätzen,
  - 750 oder mehr Sauenplätzen oder
  - 6.000 oder mehr Ferkelplätzen.

Der Einbau einer Abluftreinigungsanlage ist bei Neuanlagen, wesentlichen Änderungen oder Altanlagen zu fordern. In Schleswig-Holstein würden ca. 40 bestehende Anlagen der Nachrüstpflicht unterliegen. Der Entwurf sieht hier eine Umrüstungsfrist von bis zu fünf Jahren vor.

- Bei neuen immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen, die die vorgenannten Tierplatzzahlen nicht erreichen, kann im Einzelfall eine Abluftreinigungsanlage gefordert werden, wenn dies die besonderen Umstände des Einzelfalls verlangen.
- Die Filtertechnik hat bei der Haltung von Geflügel aufgrund der besonderen technischen Herausforderungen noch keinen vergleichbaren Stand erreicht. Dementsprechend wird hier noch keine generelle Filterpflicht festgelegt.
- Darüber hinaus sollen auch immissionsschutzrechtliche Anforderungen an die Güllelagerung gestellt werden:
  - Neue Anlagen, die nach dem BImSchG zu genehmigen sind („große Anlagen“), müssen eine Lagerung in geschlossenen Behältern oder in Behältern mit Zelt-dach aufweisen.
  - Bei bestehenden großen Anlagen muss mindestens eine Abdeckung per Schwimmfolie oder mit Schwimmkörpern vorliegen. Ansonsten besteht eine Nachrüstpflicht.
  - Bei sogenannten Güllelagunen, die nach dem Baurecht zu genehmigen sind, muss mindestens eine Schwimmschicht aus Strohhäckseln vorgesehen sein, die den Anforderungen der VDI-Richtlinie 3894, Blatt 1, genügt.
- Für die Bewertung von Bioaerosolen ist ein abgestuftes Prüfverfahren vorgesehen.

Der Erlassentwurf befindet sich zurzeit in der Anhörung. Die betroffenen Verbände, u.a. Bauernverband und kommunale Landesverbände, haben bis zum 10.04.2014 die Möglichkeit zur Stellungnahme. Nach den bisherigen Gesprächen mit Vertretern der Landwirtschaft wird vor allem die Regelung für die Schweinehaltungsanlagen im Bestand kritisch gesehen.

Ich möchte darauf hinweisen, dass vor allem die Vorschläge seitens der Verbände zu dieser Entwurfsfassung willkommen sind. Ziel ist es, im Ergebnis eine sachgerechte Lösung zu erreichen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Robert Habeck

**Anlage:**

Erlassentwurf: Immissionsschutzrechtliche Anforderungen an Tierhaltungsanlagen und an Anlagen zur Lagerung von Gülle vom 04.02.2014.

## **Immissionsschutzrechtliche Anforderungen an Tierhaltungsanlagen und an Anlagen zur Lagerung von Gülle**

**- ENTWURF -  
Stand: 04.02.2014**

Dieser Erlass regelt den Einsatz von Abluftreinigungsanlagen bei Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Nutztieren (Tierhaltungsanlagen), die Abdeckung von Anlagen zur Lagerung von Gülle sowie den Umgang mit Bioaerosolen in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren von Tierhaltungsanlagen. Des Weiteren werden Regelungen für Bestandsanlagen getroffen.

### **I) Einsatz von Abluftreinigungsanlagen bei Tierhaltungsanlagen**

#### **1) Stand der Technik**

##### **a) Allgemeines**

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen.

Der Stand der Technik ist in § 3 Abs. 6 BImSchG definiert als der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden, zur Gewährleistung der Anlagensicherheit, zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Abfallentsorgung oder sonst zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt gesichert erscheinen lässt.

Näher konkretisiert wird diese Legaldefinition durch die Anlage (zu § 3 Abs. 6) des BImSchG. Darin enthalten sind Kriterien zur Bestimmung des Standes der Technik, die unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit zwischen Aufwand und Nutzen möglicher Maßnahmen sowie des Grundsatzes der Vorsorge und der Vorbeugung, jeweils bezogen auf Anlagen einer bestimmten Art, zu berücksichtigen sind. Zu diesen Kriterien gehören u. a. vergleichbare Verfahren, Vorrichtungen und Betriebsmethoden, die mit Erfolg im Betrieb erprobt wurden, Fortschritte in der Technologie und in den wissenschaftlichen Erkenntnissen sowie Art, Auswirkungen und Menge der jeweiligen Emissionen.

Der Maßstab des Standes der Technik bestimmt maßgeblich die Betreiberpflicht zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen. Er stellt auf den Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren und Betriebsweisen ab und wird in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft vom 24. Juli 2002 (TA Luft) konkretisiert. Bezogen auf die Vorsorge gegen schädliche Luftverunreinigungen bei Tierhaltungsanlagen finden sich entsprechende Vorgaben in Nr. 5.4.7.1 der TA Luft. Dort sind neben Regeln-

gen zu Mindestabständen zur nächsten Wohnbebauung auch zahlreiche in der Regel einzuhaltende bauliche und betriebliche Maßnahmen festgelegt.

Spezifische Emissions- oder Immissionswerte enthält die TA Luft indes nicht. Auch der Einbau und der Betrieb von Abluftreinigungsanlagen ist in der TA Luft bislang nicht vorgesehen.

Nach dem Urteil des BVerwG vom 21. Juni 2001, 7 C 21.00, können aber strengere Vorsorgewerte festgelegt werden, wenn festgestellt wird, dass die Regelungen der TA Luft durch gesicherte Erkenntnisfortschritte in Wissenschaft und Technik überholt worden sind. Dies setzt einen Vergleich des Erkenntnisstandes bei dem Erlass der TA Luft im Jahr 2002 mit dem derzeitigen Stand der Technik voraus. In diesem Vergleich ist insbesondere auch der wirtschaftliche Aufwand angemessen einzubeziehen.

#### **b) Stand der Technik bei Anlagen zur Haltung von Schweinen**

Gegenüber dem sich aus den Festlegungen der TA Luft ergebenden Stand der Technik hat es zwischenzeitig bezogen auf große Anlagen zum Halten und zur Aufzucht von Schweinen i.S.v. Nr. 7.1.7.1, 7.1.8.1 und 7.1.9.1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) signifikante Weiterentwicklungen gegeben.

Aufgrund der gewonnenen praktischen und wissenschaftlichen Erkenntnisse stehen mittlerweile verschiedene Technologien zur Abluftreinigung zur Verfügung, die bereits seit mehreren Jahren bundesweit in über 1.000 Anlagen eingesetzt werden und sich im Betrieb bewährt haben. Für den Bereich der Schweinehaltung sind bereits verschiedene Abluftreinigungsanlagen mehrerer Hersteller nach den Kriterien des Leitfadens des Landeskreises Cloppenburg zur Feststellung der Eignung von Abluftreinigungsanlagen in der Tierhaltung zur Anwendung in der Genehmigungspraxis und bei der Überwachung aus dem Jahr 2002 („Cloppenburger Leitfaden“) oder von der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft e.V. (DLG) zertifiziert worden. Diese Anlagen haben ein umfangreiches Prüfprogramm erfolgreich durchlaufen und ihre Eignung hinsichtlich der spezifizierten Parameter sowie ihre Langzeitfunktionsfähigkeit in der Praxis unter Beweis gestellt. Eine aktuelle Übersicht über die von der DLG zertifizierten Anlagen kann im Internet unter der Adresse <http://www.dlg.org/gebaeude.html#Abluft> eingesehen werden.

Durch den Einsatz von Abluftreinigungsanlagen in zwangsbelüfteten Schweinehaltungsanlagen können die Auswirkungen und die Mengen der Staub-, Ammoniak- und Geruchsemissionen erheblich reduziert werden, wodurch in Bezug auf diese Emissionen dem Vorsorgegrundsatz Rechnung getragen wird. Somit ist der Einsatz von Abluftreinigungsanlagen zur Minderung von Staub, Ammoniak und Gerüchen bei großen Anlagen zur Haltung von Schweinen als allgemeiner technischer Entwicklungsstand und damit als gegenwärtiger Stand der Technik anzusehen.

Bei großen Anlagen zur Schweinehaltung (Nr. 7.1.7.1, 7.1.8.1 und 7.1.9.1 der 4. BImSchV) ist daher der Einbau von Abluftreinigungsanlagen zur Reduzierung von Staub-, Ammoniak- und Geruchsemissionen, deren Eignung und Langzeitfunktion nachgewiesen wurde, als Stand der Technik über die Regelungen der TA Luft hinaus zu fordern.

Eine nach dem Stand der Technik ausreichende Wirksamkeit einer Abluftreinigungsanlage ist gegeben, wenn

- die Abscheideleistung für Staub mehr als 70 % beträgt,
- die Abscheideleistung für Ammoniak mehr als 70 % beträgt und
- hinsichtlich der Gerüche im Reingas kein Rohgasgeruch wahrnehmbar ist und die Geruchskonzentration am Reingasaustritt (biogener Geruch) kleiner oder gleich 300 GE/m<sup>3</sup> beträgt.

Der Fortschritt in der technologischen Entwicklung, die mittlerweile vorliegenden umfangreichen Praxiserfahrungen und der Wettbewerb unter mehreren Herstellern haben im Durchschnitt zu einer Senkung der Investitions- und Betriebskosten mit der Folge einer deutlich verbesserten Wirtschaftlichkeit der für Schweinehaltungsanlagen geeigneten Abluftreinigungstechnik geführt. Die Investitions- und Betriebskosten für eine Abluftreinigungsanlage in großen Schweinehaltungsanlagen, welche die Mastschweine-, Sauen- oder Ferkelplatzzahlen gemäß Nr. 7.1.7.1, 7.1.8.1 und 7.1.9.1 des Anhangs zur 4. BImSchV erreichen oder überschreiten, können aufgrund der Größe der fraglichen Betriebe auch als wirtschaftlich vertretbar und verhältnismäßig angesehen werden. So auch die Erlasse aus Nordrhein-Westfalen vom 19. Februar 2013 und Niedersachsen vom 22. März 2013, Az.:33-40501/20701, sowie der Beschluss der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vom 13./14. März 2013.

### **c) Stand der Technik bei Anlagen zur Haltung von Geflügel**

Für zwangsbelüftete Anlagen zur Haltung von Geflügel steht dagegen derzeit nur eine von der DLG zertifizierte Abluftreinigungsanlage für die Geflügelhaltung zur Verfügung, die ihre Eignung und Langzeitfunktionsfähigkeit für die Reduzierung von Staub- und Ammoniakemissionen nachgewiesen hat. Weitere Anlagentypen befinden sich im Zertifizierungsverfahren. Das Umweltbundesamt beabsichtigt, im Rahmen eines Forschungsvorhabens die Frage nach dem Stand der Technik dieser Anlagen zu klären. Im Unterschied zu Abluftreinigungsanlagen für die Schweinehaltungsanlagen kann die Vertretbarkeit der Forderung nach einer Abluftreinigungsanlage bei zwangsbelüfteten Anlagen für die Geflügelhaltung gegenwärtig noch nicht allgemein vorausgesetzt werden.

## **2) Regelungen für immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für Anlagen zur Haltung von Schweinen**

### **a) Genehmigungsverfahren für Anlagen nach Nr. 7.1.7.1, 7.1.8.1 und 7.1.9.1 des Anhangs der 4. BImSchV**

Als Vorsorgemaßnahme ist bei großen zwangsbelüfteten Anlagen zur Schweinehaltung nach Nr. 7.1.7.1, 7.1.8.1 und 7.1.9.1 des Anhangs der 4. BImSchV im Rahmen der jeweiligen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren (Neugenehmigungen nach § 4 BImSchG sowie Änderungsgenehmigungen nach § 16 BImSchG) der Einbau und Betrieb einer geeigneten Abluftreinigungsanlage zur Reduzierung von Staub-, Ammoniak- und Geruchsemissionen zu fordern. Dies ist im Genehmigungsbescheid festzulegen.

Eine Abluftreinigungsanlage kann dann als geeignet angesehen werden, wenn sie von der DLG oder durch einen Sachverständigen mindestens nach den Kriterien des „Cloppenburgers Leitfadens“ zertifiziert wurde. Im Rahmen der Zertifizierung ist die Eignung und Langzeitfunktion unter Bezugnahme auf Messungen, die von einer nach § 26 BImSchG anerkannten Messstelle durchgeführt wurden, belastbar nachzuweisen.

Kommt im Rahmen eines Änderungsgenehmigungsverfahrens ein neues Stallgebäude zu einer bereits bestehenden Anlage hinzu, ist das neue Stallgebäude mit einer Abluftreinigungsanlage auszurüsten, wenn die Anlage insgesamt über einem der Schwellenwerte der Nr. 7.1.7.1, 7.1.8.1 und 7.1.9.1 des Anhangs der 4. BImSchV liegt. Dies gilt unabhängig davon, ob die Anlage die Schwellenwerte durch die Änderung erstmals überschreitet und auch unabhängig von der Größe des betroffenen Stallgebäudes.

**b) Genehmigungsverfahren für Anlagen nach Nr. 7.1.7.2, 7.1.8.2 und 7.1.9.2 des Anhangs der 4. BImSchV**

Im Rahmen immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren (Neu- und/oder Änderungsgenehmigungen) für zwangsbelüftete Anlagen zur Schweinehaltung nach Nr. 7.1.7.2, 7.1.8.2 und 7.1.9.2 des Anhangs der 4. BImSchV entscheiden die Genehmigungsbehörden auf der Basis der konkreten Verhältnisse vor Ort, insbesondere der Immissionssituation, im Einzelfall, ob der Einbau einer Abluftreinigungsanlage zu fordern ist.

Eine solche Forderung kommt in Betracht, wenn die zulässigen Geruchsimmissionswerte der Geruchsimmissions-Richtlinie für Schleswig-Holstein (GIRL) nicht eingehalten werden können. Ferner ist der Einbau einer Abluftreinigungsanlage angezeigt, wenn eine Sonderfall- bzw. Einzelfallprüfung nach Nr. 4.8 der TA Luft ergibt, dass eine Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme, z.B. durch die Einwirkung von Ammoniak oder wegen Stickstoffdeposition, nicht ausgeschlossen werden kann.

In solchen Fällen ist im Rahmen der Beratung des Antragstellers nach § 2 Abs. 2 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) darauf hinzuweisen, dass die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens ggf. (nur) durch den Einsatz einer Abluftreinigungsanlage erreicht werden kann. Hinsichtlich der Stickstoffeinträge in FFH-Gebiete besteht die Möglichkeit zur Planung eines integrierten Projektes (z.B. Extensivierung von Flächen, Nachrüstung des Altbestandes mit Abluftreinigung etc.).

**c) Regelungen für bestehende Anlagen nach Nr. 7.1.7.1, 7.1.8.1 und 7.1.9.1 des Anhangs der 4. BImSchV**

Für bereits bestehende große Schweinehaltungsanlagen, deren Kapazität die Schwellenwerte nach Nr. 7.1.7.1, 7.1.8.1 und 7.1.9.1 des Anhangs der 4. BImSchV erreichen oder übersteigen, soll der nachträgliche Einbau einer Abluftreinigungsanlage für die Stallgebäude angeordnet werden.

Die Anordnung soll bis spätestens zum 31. Dezember 2015 erfolgen. Den Betrieben ist eine angemessene Umsetzungsfrist von bis zu fünf Jahren zu gewähren.

Wenn ein Betreiber einer großen Schweinehaltungsanlage gegenüber der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde bis spätestens zum 31. Dezember

2015 rechtsverbindlich erklärt, dass er die Schweinehaltungsanlage innerhalb von fünf Jahren stilllegt oder die Anlagenkapazität so reduziert, dass die Anlage die o.g. Schwellenwerte des Anhangs der 4. BImSchV nicht mehr erreicht, und dann auf die erteilte Genehmigung insoweit rechtsverbindlich verzichtet, ist von einer nachträglichen Anordnung zur Installation und zum Betrieb einer Abluftreinigungsanlage abzu- sehen.

Die Nr. 6.2.1 der TA Luft ist entsprechend anzuwenden.

### **3) Regelungen für immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für Anlagen zur Haltung von Geflügel**

In immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist für Anlagen zur Geflügelhaltung nach Nr. 7.1.1, 7.1.2 und 7.1.3 des Anhangs der 4. BImSchV im Einzelfall im Hinblick auf die konkreten örtlichen Gegebenheiten zu entscheiden, ob die Installation einer Abluftreinigungsanlage ein geeignetes, erforderliches und wirtschaftlich vertretbares Mittel zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen ist.

Bei großen Stallvorhaben ist durch eine Nebenbestimmung im Genehmigungsbescheid sicherzustellen, dass durch eine zentrale Ablufführung die Voraussetzungen für den nachträglichen Einbau einer Abluftreinigungsanlage geschaffen werden.

Über die Festlegung einer allgemeinen Verpflichtung zur Installation von Abluftreinigungsanlagen wird nach Vorlage der Ergebnisse des Forschungsvorhabens des Umweltbundesamtes entschieden.

### **4) Regelungen zu nachträglichen Anordnungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen**

Werden durch den Betrieb einer Anlage zur Schweine- oder Geflügelhaltung (7.1.1, 7.1.2, 7.1.3, 7.1.4, 7.1.7, 7.1.8, 7.1.9) schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen, z.B. durch

- eine Überschreitung der Immissionswerte der TA Luft zum Schutz der menschlichen Gesundheit oder
- eine Überschreitung der Immissionswerte zum Schutz der Vegetation und von Ökosystemen,

ist der Einbau einer Abluftreinigungsanlage nachträglich anzuordnen. Dies gilt auch, wenn bei einer Überschreitung der Geruchsimmisionswerte der GIRL SH und Beurteilung des Einzelfalles nach Nr. 5 der GIRL SH eine nachträgliche Anordnung in Betracht kommen würde. In der nachträglichen Anordnung ist dem Betreiber eine Umsetzungsfrist von 2 Jahren aufzugeben. Wegen besonderer Umstände im Einzelfall kann von der nachträglichen Anordnung abgesehen oder eine längere Umsetzungsfrist festgelegt werden.

Sofern mehrere Verursacher, unabhängig von der Anlagengröße, zu der Überschreitung von Immissionswerten beitragen, ist auch die nachträgliche Anordnung gegenüber mehreren Betreibern zu prüfen.

## **5) Regelungen zur Durchführung von Überwachungsmaßnahmen/Messungen**

Bei Tierhaltungsanlagen sind in die Genehmigung bzw. die nachträgliche Anordnung Regelungen zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebs der Abluftreinigungsanlage aufzunehmen. Die Einhaltung der Anforderungen an die Wirksamkeit der Abluftreinigungsanlagen hinsichtlich der Komponenten Staub, Ammoniak und Geruch sind durch erstmalige und jährlich wiederkehrende Messungen (vgl. Nr. 5.3.2.1 TA Luft) durch eine nach § 26 BImSchG bekannt gegebene Stelle oder durch einen bzw. eine Ingenieur-/in oder Gutachter/-in, der bzw. die die entsprechende Fachkunde besitzt, nachzuweisen. Die Messungen sollen dabei jeweils im Zeitraum der höchsten Emissionen der Anlage durchgeführt werden. Der ordnungsgemäße Betrieb der Abluftreinigungsanlage ist ferner über ein Betriebstagebuch zu dokumentieren, in dem die für den Betrieb wesentlichen Daten festzuhalten sind. Der Genehmigungsbehörde ist der Abschluss eines Wartungsvertrages nachzuweisen.

Auf wiederkehrende Messungen kann nach mehreren positiven Wiederholungsmessungen ggf. verzichtet werden, wenn sich der Betrieb im Rahmen eines Qualitätsmanagementsystems einer jährlich wiederkehrenden Überprüfung durch eine anerkannte sachverständige Stelle unterzieht. Dies ist im Genehmigungsbescheid oder in der nachträglichen Anordnung festzulegen.

## **II) Anlagen zur Lagerung von Gülle**

Bei Anlagen zur Lagerung von Flüssigmist außerhalb des Stalles (Nr. 8.13 und Nr. 9.36 der 4. BImSchV oder kleinere im Zusammenhang mit einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Tierhaltungsanlage betriebene Anlage) ist bei Neu- und Änderungsgenehmigungen eine Lagerung in geschlossenen Behältern oder in Behältern mit Zeltdach als Stand der Technik zur Minderung der Emissionen von Gerüchen und Ammoniak vorzusehen. Bei bestehenden Anlagen, die noch keine geschlossenen Lagerbehälter haben oder über keine Abdeckung der Lagerbehälter mit einem Zeltdach, mit Schwimmfolie oder Schwimmkörpern verfügen, ist eine Nachrüstung mit einer der vorgenannten Maßnahmen nachträglich anzuordnen. Den Betreibern soll eine Umsetzungsfrist von einem Jahr gewährt werden. Im Einzelfall kann die Frist verlängert werden.

Bei der Lagerung von Rinderflüssigmist ist keine zusätzliche Abdeckung erforderlich, wenn sich eine natürliche Schwimmdecke bildet.

Sogenannte Güllelagunen, die selbst nicht immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig sind und auch nicht im Zusammenhang mit einer solchen Anlage betrieben werden, sind regelmäßig mit einer Abdeckung mittels Schwimmfolie auszuführen, mindestens ist aber eine künstliche Schwimmschicht aus Strohhäckseln oder vergleichbar wirkendem Material vorzusehen. Die künstliche Schwimmschicht aus Strohhäckseln muss jederzeit den Anforderungen der VDI-Richtlinie 3894, Blatt 1 genügen und ist v.a. nach Aufrühren oder Ausbringungsarbeiten unverzüglich wiederherzustellen. Auf Verlangen der zuständigen Behörde ist dieser unverzüglich nachzuweisen, dass die Anforderungen der VDI-Richtlinie 3894, Blatt 1 erfüllt sind. Die künstliche Schwimmschicht könnte auch durch Leichtmaterialschüttungen, wie zum Beispiel aus Blähtonkugeln, hergestellt werden.

### **Bioaerosole**

Die von Tierhaltungsanlagen emittierten luftgetragenen Partikel wie Pilzsporen, Bakterien, Viren, Zellwandbestandteile und Stoffwechselprodukte, können grundsätzlich geeignet sein, nachteilig auf die Gesundheit der benachbarten Anwohner einer Anlage einzuwirken.

In der TA Luft sind Immissionswerte zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen hinsichtlich Bioaerosole nicht festgelegt.

Im Hinblick auf Vorsorgeanforderungen bei der Errichtung von Tierhaltungsanlagen wird in Nr. 5.4.7.1 der TA Luft ausgeführt: „Die Möglichkeiten, die Emissionen an Keimen und Endotoxinen durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zu vermindern, sind zu prüfen.“

Nach derzeitigem Kenntnisstand kann daher eine Risikobewertung und die Festlegung möglicherweise erforderlicher Maßnahmen bezüglich Bioaerosolemissionen aus immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Tierhaltungsanlagen nur auf der Basis der Umstände des konkreten Einzelfalls im Rahmen einer Sonderfallprüfung nach Nr. 4.8 TA Luft erfolgen.

Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für Anlagen zur Haltung von Schweinen und Geflügel ist in Bezug auf Bioaerosole wie folgt vorzugehen:

Zunächst ist festzustellen, ob hinreichende Anhaltspunkte für eine mögliche gesundheitliche Beeinträchtigung durch Bioaerosole vorliegen. Hinweise für das Erfordernis einer Prüfung potenzieller Bioaerosolbelastungen können z.B. sein:

- Der Abstand zwischen der nächsten Wohnbebauung bzw. dem nächsten Aufenthaltsort, an dem sich Menschen nicht nur vorübergehend aufhalten, und einer **Schweinehaltung** beträgt weniger als 350 m.
- Der Abstand zwischen der nächsten Wohnbebauung bzw. dem nächsten Aufenthaltsort, an dem sich Menschen nicht nur vorübergehend aufhalten, und einer **Geflügelhaltung** beträgt weniger als 500 m.
- Es liegen ungünstige Ausbreitungsbedingungen vor.
- Weitere bioaerosolemittierende Anlagen befinden sich in der Nähe (1.000 m-Radius).
- Es bestehen empfindliche Nutzungen in der Nachbarschaft.
- Es liegen gehäufte Beschwerden der Anwohner wegen nachgewiesener gesundheitlicher Beeinträchtigungen (spezifische Erkrankungsbilder) vor, die durch Emissionen aus Tierhaltungsanlagen verursacht werden können.

Ergeben sich anhand der oben genannten Kriterien Anhaltspunkte, ist durch eine Ausbreitungsrechnung der Gesamtstaubanteil als PM 10 zu bestimmen und der Irrelevanzwert der TA Luft ( $1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ ) als Bewertungsmaßstab heranzuziehen.

Sollte dieser Wert überschritten werden, fordert die Genehmigungsbehörde ein Gutachten zur weiteren Feststellung, ob die in Tabelle 1 genannten Orientierungswerte eingehalten sind. Ergibt dieses Gutachten eine Überschreitung der Orientierungswerte, ist eine vertiefende Prüfung im Genehmigungsverfahren in Form eines umwelttoxikologischen Gutachtens erforderlich.

Auf die Forderung eines Sachverständigengutachtens im Genehmigungsverfahren kann verzichtet werden, wenn der Antragsteller für die Tierhaltungsanlage den Einbau einer Abluftreinigungsanlage zur Minderung von Staubemissionen vorgesehen hat und diese verbindlich in der Genehmigung festgeschrieben wird. Die Fachwelt geht davon aus, dass Anlagen zur Verminderung von Staubemissionen, deren Wirksamkeit nachgewiesen ist, auch zur Minderung von Bioaerosolen geeignet sind.

<u>Tabelle 1</u>			
<b>Bioaerosole: Leitparameter und Orientierungswerte (Jahresmittel)</b>			
<b>Bakterien</b>	<b>Bestimmungsgrenze*</b>	<b>Faktor</b>	<b>Orientierungswert</b>
<i>Staphylococcus aureus</i>	80 KBE / m <sup>3</sup>	3	240 KBE / m <sup>3</sup>
Staphylokokken	80 KBE / m <sup>3</sup>	3	240 KBE / m <sup>3</sup>
Enterokokken	80 KBE / m <sup>3</sup>	3	240 KBE / m <sup>3</sup>
Enterobacteriaceen	80 KBE / m <sup>3</sup>	3	240 KBE / m <sup>3</sup>

\*) Bestimmungsgrenze Bakterien: gemäß Probenahmeverfahren VDI 4252 Blatt 3 und Nachweisverfahren VDI 4253 Blatt 3; bei 30 Minuten Probenahme